



## **Ergebnisse der Grobprüfungen von im Rahmen der Antragskonferenzen eingebrachten alternativen Trassenkorridorvorschlägen Dritter für die Vorhaben Nr. 3 und 4 des Bundesbedarfsplans, Abschnitte A, Brunsbüttel – Scheeßel & Wilster - Scheeßel**

In den Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG, im Folgenden als „Untersuchungsrahmen“ bezeichnet, hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern der Höchstspannungsleitungen Vorhaben Nr.3 und 4 BBPIG, bekannt unter dem Projektnamen „SuedLink“ eine Grobprüfung der alternativen Trassenkorridorvorschläge im Verfahren der Bundesfachplanung auferlegt, die im Rahmen der durchgeführten Antragskonferenzen von verfahrensbeteiligten Dritten vorgeschlagen wurden.

Die Ergebnisse dieser Grobprüfungen haben die Vorhabenträger am 02.03.2018 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Ergebnis kommen sie zu dem Vorschlag, die Alternativen Nr. 2 und Nr. 3 als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen. Die Vorhabenträger schlagen des Weiteren vor, die Alternativen Nr. 1 und Nr. 4 abzuschichten und sie zunächst nicht dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen (vgl. beigefügte Karte).

Für die Alternative Nr. 1,

„ein alternativer Trassenkorridor, der nach der Elbquerung parallel zu bestehenden Entwässerungsgräben eine Verlängerung des TKS 13 (nördlich Wischhafen) in südwestlicher Richtung beinhaltet und dann entlang der Landkreisgrenze Cuxhaven/Stade auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Oste zum TKS 23 führt sowie ein Trassenkorridor der nordwestlich Drakenstieg das TKS 23 verlässt, östlich Oberhüll und Hörne verläuft und bei Großenwörden wieder an das TKS 23 anschließt“,

legen die Vorhabenträger in Ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass dem alternativen Trassenkorridorvorschlag überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Sie stellen dabei insbesondere auf großflächige bereits bestehende und geplante Rohstoffabbaugebiete für Torf ab, die südwestlich von Wischhafen auch unter Berücksichtigung einer geschlossenen Querung mittels Bohrung voraussichtlich keine Passagemöglichkeiten innerhalb des Trassenkorridors zulassen.

Nach Prüfung des Gutachtens durch die Bundesnetzagentur kann den darin dargelegten Prüfergebnissen gefolgt werden. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 1 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen ist, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.

Die Alternative Nr. 2,

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf, der vom TKS 47 (nördlich von Häuslingen) zum TKS 48 (südlich von Groß Eilstorf) überleitet“,

ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen. Die Bundesnetzagentur bestätigt im Rahmen ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden TKS keine Gründe ergeben, die Alternative abzuschichten. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte A zu unterziehen. Für diese Alternative sind ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 3,

ein alternativer „Trassenkorridor abzweigend vom TKS 25, der ab Gauensiekermoor (Drochtersen) eine Bündelung mit der geplanten BAB A 20 ermöglicht und nördlich Breitenwisch (Himmelpforten) an das Trassenkorridorsegment 23 anschließt“,

ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung ebenfalls zugrunde zu legen. In dem Prüfgutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass der vorgeschlagene, alternative Trassenkorridor keine wesentlichen Nachteile gegenüber korrespondierenden Trassenkorridoren aufweist. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte A zu unterziehen und sind für diese Alternative entsprechende, ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 4, ein alternativer „Trassenkorridor, der parallel zu den TKS 25, 27 und 28 eine stärkere Orientierung an der geplanten BAB A 26 aufnimmt“, ist gemäß des Prüfgutachtens nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu bezeichnen, sodass die Vorhabenträger vorschlagen, von einer weiteren Berücksichtigung dieser Alternative im Verfahren der Bundesfachplanung abzusehen. Die Aussagen des Prüfgutachtens können seitens der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden. Das zu prüfende alternative Trassenkorridorsegment verläuft in vielen Bereichen deckungsgleich mit dem bereits durch die Vorhabenträger beantragten Trassenkorridorsegment 25. Die Argumentation, dass aufgrund der voraussichtlich, wenn auch nur geringfügig schlechteren Konfliktsituationen, eine Aufnahme des Trassenkorridorvorschlags der Alternative Nr. 4 im Vergleich mit bereits im Verfahren befindlichen Trassenkorridoren nicht sinnvoll ist, ist überzeugend. Die Intention des alternativen Trassenkorridorvorschlags, eine strikte Orientierung an der geplanten Bundesautobahn A 26 im Sinne einer Bündelung zu ermöglichen, ist durch die Trassenkorridore 25, 27 und 28 weiterhin möglich und wird im weiteren Bundesfachplanungsverfahren geprüft werden. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 4 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen ist, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.